

# ZH\_OBERGERICHT VB250005 vom 10. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VB250005](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB250005)

FR: ZH\_OBERGERICHT VB250005 du 10 mars 2025

IT: ZH\_OBERGERICHT VB250005 del 10 marzo 2025

## Erwägungen

### E. 1

A. \_\_\_\_\_ (fortan: Anzeigerstatterin) und B. \_\_\_\_\_ stehen sich seit Dezember 2011 am Bezirksgericht Zürich in einem Erbteilungsprozess gegenüber. Dieser wird nach einer Rückweisung heute unter der Geschäfts-Nr. CP210012-L geführt. Mit Eingabe vom 16. September 2024 (act. 2) erhob die Anzeigerstatterin beim Obergericht des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde sowie eine Rechtsverzögerungsbeschwerde gegen das Bezirksgericht Zürich, Verfahren Nr. CP210012-L. Mit Beschluss und Urteil vom 14. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. RB240029-O) trat die I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mangels Zuständigkeit auf die Aufsichtsbeschwerde nicht ein und wies die Rechtsverzögerungsbeschwerde ab (act. 1). Den Entscheid liess sie u.a. der Verwaltungskommission zukommen. Diese eröffnete in der Folge das vorliegende Verfahren.

#### E. 1.1

Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts von der anzeigerstattenden Person keine Kosten zu erheben, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Ebenso wenig kommt eine Kostenaufgabe zulasten der Beschwerdegegnerin in Frage (Art. 116 ZPO i.V.m. § 200 lit. b GOG; Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 83 N 25). Die Kosten fallen daher ausser Ansatz.

#### E. 1.2

Ausgangsgemäss ist sodann keine Prozessentschädigung zuzusprechen. 2. Die Anzeigerstatterin ist im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde nicht Verfahrenspartei, denn dieses betrifft nur eine Angelegenheit zwischen der Aufsichtsbehörde und der beaufsichtigten Person. Ihr steht demnach keine Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44 und § 84 N 2). Die Beschwerdegegnerin ist durch den vorliegenden Entscheid ferner nicht beschwert (Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 28. September 2021, Nr. VB210012-O, E. IV.2). Insoweit fehlt es an einer Weiterzugsmöglichkeit.

- 6 -

### E. 2

Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten, kann bei der unmittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinalgewalt auf

entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Beschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Beschwerde). Während sich die administrative Aufsichtsbeschwerde gegen das Verhalten eines Gerichtsmitgliedes, insbesondere gegen eine Saumseligkeit oder ein ungehöriges Handeln richtet, wird mit der sachlichen Aufsichtsbeschwerde die Fehlbeurteilung durch ein Gerichtsmitglied beanstandet bzw. die Aufhebung eines Entscheides oder von Teilen davon bezweckt. Letztere kann nur erfolgreich angerufen werden, wenn gegen den fraglichen Entscheid kein Rechtsmittel oder anderweitiger Rechtsbehelf zur Verfügung steht, da Rechtsprechungsakte einzig durch die rechtsprechende Gewalt im Rahmen eines ordentlichen Rechtsmittelverfahrens überprüft werden dürfen bzw. es der Aufsichtsbehörde nicht zusteht, die Gesetzmässigkeit der Rechtsprechung durchzusetzen. Insoweit ist die Aufsichtsbeschwerde subsidiär zu allfälligen Rechtsmitteln (GOG Kommentar-Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 21 ff. und N 43 ff.). Rechtsverzögerungen sind sodann mit den ordentlichen Rechtsmitteln zu rügen (Art. 319 lit. c ZPO), weshalb für Aufsichtsbeschwerden insoweit ebenfalls kein Raum bleibt.

### **E. 3**

Aufgrund der fehlenden Parteistellung ist der anzeigerstattenden Person vom Ausgang des Verfahrens keine Mitteilung zu machen (Hauser/Schweri/Lieber, a.a.O., § 82 N 44). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.